



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 34

Bayreuth, 30. November 2020

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Am Montag, 7. Dezember 2020, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

5. Sitzung des Kreisausschusses

statt.

Tag e s o r d n u n g :

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 2.11.2020
2. Bekanntgaben
3. Brand- und Katastrophenschutz;
Fortschreibung des überörtlichen Gerätebeschaffungsplanes für den Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Bayreuth für die Jahre 2021 bis 2024
4. RE - Wirtschaftsförderung;
Neustrukturierung der regionalen Wirtschaftsförderung: konzeptionelle Überlegungen
5. Klimaschutzmanagement;
Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsfonds der Europäischen Metropolregion Nürnberg
6. Naturschutz;
Ankauf einer Naturschutzfläche Gemarkung Plankenfels
7. Haushalt 2021;
Einrichtung einer Einsparkommission
8. Abfallwirtschaft;
Nachhaltige Klärschlammverwertung;
Antrag KR Klaus Bauer und KR Franc Dierl (CSU-Fraktion) vom 1.7.2020
9. Abfallwirtschaft;
Neukonzeption der Sperrmüllabfuhr ab 1.1.2021;
Fortschreibung der Abfallwirtschaftssatzung
10. Abfallwirtschaft;
Neukonzeption der Sperrmüllabfuhr ab 1.1.2021;
Festlegung einer Gebührensatzung für den Express-Service
11. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 24. November 2020

Landratsamt
Wiedemann
Landrat

Nachdem die Urkunden innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurden, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellten Zweitschriften der Sparurkunden sind nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 18. November 2020
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Konto-Nr.: 3710365952

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 16. November 2020
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Inhalt:

Kreisausschusssitzung in Bayreuth
Aufgebot eines Sparkassenbuches
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung (Verbandssatzung) des Schulverbandes Hollfeld-Wonsees-Plankenfels für die Volksschule Hollfeld
Zweite Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe
Haushaltsatzung des Zweckverbandes zur Förderung des Wintersport-Leistungszentrums nordischer Disziplinen im Fichtelgebirge für das Haushaltsjahr 2020

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB werden die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Konto-Nr.:	3714097254
Konto-Nr. neu:	3402135085
Konto-Nr. alt:	2135085
Konto-Nr. neu:	4211605714
Konto-Nr. alt:	11605714

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung (Verbandssatzung) des Schulverbandes Hollfeld-Wonsees-Plankenfels für die Volksschule Hollfeld

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hollfeld-Wonsees-Plankenfels hat in ihrer Sitzung am 22.7.2020 eine Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) beschlossen. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 31.8.2020 gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- (BayRS 2230-7-1-K) i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG bekannt gemacht.

Bayreuth, 2. November 2020
Landratsamt
Scheffer
Regierungsrat

**Satzung
des Schulverbandes
Hollfeld-Wonsees-Plankenfels
für die Volksschule Hollfeld**

Vom 8.9.2020

Die Regierung von Oberfranken hat durch Rechtsverordnung vom 10.6.2008 (Amtsblatt Nr. 6 der Regierung vom 24.6.2008) für das Gebiet der Gemeinden Aufseß, Plankenfels, Wonsees und Stadt Hollfeld die Volksschule Hollfeld errichtet. Die Schulverbandsversammlung hat am 22.7.2020 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 31.8.2020 genehmigte Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Volksschule (Grundschule) Hollfeld als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Aufseß, Plankenfels, Wonsees und Stadt Hollfeld.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken vom 10.6.2008 festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Hollfeld.
- (4) Der Schulverband führt den Namen "Schulverband Hollfeld-Wonsees-Plankenfels" und hat seinen Sitz in Hollfeld.

§ 2

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzende/r).

§ 3

Schulverbandsversammlung

- (1) ¹Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der/die Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5

Schulverbandsvorsitzende/r

- (1) ¹Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte bis zum Ablauf der nächsten Amtsperiode der Gemeinderäte den/die Schulverbandsvorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in. ²Der/die Schulverbandsvorsitzende übt sein/ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die er/sie gewählt ist, bis zum Amtsantritt des/der neugewählten Schulverbandsvorsitzenden weiter aus (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz i. V. m. Art. 35 Abs. 2 KommZG).
- (2) Der/die Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6

**Rechtsstellung
des/der Schulverbandsvorsitzenden
und der übrigen Mitglieder der
Schulverbandsversammlung**

- (1) Der/die Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der/die Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße, wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.
- (3) Der/die Stellvertreter/in des Schulverbandsvorsitzenden erhält jeweils im Vertretungsfall für jede volle Stunde eine Entschädigung.
- (4) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro für jede Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag
 - a) als Angestellte Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,
 - b) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften.

§ 7

Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8

Geschäftsführung des Schulverbandes

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld bestimmt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9

Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld geführt.

**§ 10
Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

**§ 11
Finanzierung des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen nach Bedarf eine gesonderte Investitionsumlage.
- (3) Für die Schulverbandsumlage und die Investitionsumlage gilt folgender Verteilungsmaßstab: Anteil der Schulverbandsgemeinden an der Zahl der Verbandsschüler (Art. 9 Abs. 5 BaySchFG).
- (4) Die Schulverbandsumlage und die Investitionsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

**§ 12
Auseinandersetzung**

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

**§ 13
Bekanntmachungen
des Schulverbandes**

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

**§ 14
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung

des Schulverbandes Hollfeld-Wonsees-Plankenfels (Verbandssatzung) vom 26.9.2014, außer Kraft.

Hollfeld, 8. September 2020
**Schulverband
Hollfeld-Wonsees-Plankenfels**
Stern
Schulverbandsvorsitzender

Zweite Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe hat in ihrer Sitzung am 5.11.2020 die zweite Änderung der Wasserabgabesatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 11. November 2020
Landratsamt
Scheffer
Regierungsrat

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung - WAS -) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe

Vom 6. November 2020

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe folgende

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung - WAS -) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung - WAS -) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe vom 05. Dezember 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt und Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth vom 30. November 2017, Nr. 27/2017) wird wie folgt geändert:

1. In dem Einleitungssatz vor § 1 wird die Angabe "Abs. 2 und Abs. 3" durch die Angabe "Abs. 2 bis 4" ersetzt.

2. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

"§ 19 a
Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

- (1) Der Zweckverband setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer oder Bürgerschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind."

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weidenberg, 6. November 2020
Reinhard Preißinger
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Förderung
des Wintersport-Leistungszentrums
nordischer Disziplinen im Fichtel-
gebirge für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt,

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben
mit 2.420 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 46.800 € ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben
im Vermögenshaushalt werden nicht auf-
genommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Ver-
mögenshaushalt werden nicht festge-
setzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushaltes (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 2.100 € festgesetzt.
2. Die Umlage wird zu gleichen Teilen auf die 3 Gemeinden umgelegt und beträgt je Gemeinde 700 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vor-
genommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Warmensteinach, 16. November 2020
**Zweckverband zur Förderung
des Wintersport-Leistungszentrums
nordischer Disziplinen
im Fichtelgebirge**
Axel Herrmann
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anla-
gen liegt bis zur nächsten amtlichen Be-
kanntmachung einer Haushaltssatzung
in den Räumen des Rathauses der Ge-
meinde Warmensteinach, Bahnhofstraße
100, 95485 Warmensteinach, zur öffentli-
chen Einsichtnahme auf.